

# Stellungnahme zum EEG 2016 (Referentenentwurf des BMWi (IIIB2))

27.04.2016



Zum EEG-Referentenentwurf haben das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. und seine Spartenverbände (Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V., Bundesverband WindEnergie e.V.–Landesgruppe Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas e.V.–Regionalbüro Ost, SolarInput e.V.) folgende Positionen:

- 2012 und 2014 PV und Bioenergie stark beschnitten, 2016 droht dies der Windkraft mit arbeits- und industriepolitischen Folgen entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Klimaschutzzusagen in Paris und EE-Ausbauziele sind damit nicht erreichbar, fossile Großkraftwerke werden mit diesem Entwurf gesichert
- Um Klimaszutzziele von Paris umzusetzen, braucht die BRD nicht **Ausbauziele** von maximal 45 Prozent **erneuerbar erzeugten Strom bis 2025, sondern von 60 Prozent.**
- Durch die Umstellung der Ökostrom-Förderung auf Ausschreibungssysteme ist das **Bürgerengagement und Mittelstand** bedroht
- Die Exportkraft und Technologieführerschaft ist gefährdet, ein stabiler Heimatmarkt ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung.
- Die generelle Privilegierung von EE-Eigenverbrauch sollte weiter ausgebaut werden.
- **Kleine Verbesserungen werden begrüßt, z.B.**
  - **Aufhebung der Doppelbelastung bei Speichern** ("Speicher, die zur Eigenversorgung betrieben werden, sollen mit Speichern, die an das Netz angeschlossen sind, gleichgestellt werden." – bisher: EEG 2014 Eigenversorgung anteilig mit der EEG-Umlage belastet, u.a. in Abhängigkeit von der Betreiberkonstellation und Betriebsweise sowohl bei der Zwischenspeicherung des Stroms als auch beim Verbrauch des Stroms nach der Zwischenspeicherung)
  - **notwendige Klarstellung** hinsichtlich des jüngsten Bundesgerichtshof-Urteils zum PV-**Anlagenbegriff**, ohne die Klarstellung würde Betreibern bei einer stufenweisen Inbetriebnahme oder anderen technischen Abgrenzungsfragen unter Umständen gravierende Nachteile drohen

## Photovoltaik (PV)

### Positiv:

- 52 GW Ausbau-Deckel für die Photovoltaik gestrichen
- Es wird begrüßt, dass neue PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 Megawatt (MW) von den Ausschreibungen ausgenommen und nach dem bisherigen EEG-System vergütet werden und dass Freiflächenanlagen unter 1 MW künftig der Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausschreibung (anders als in der Pilotausschreibung) nicht mehr unterliegen sollen.

### Kritikpunkte:

- **Ausschreibungsvolumen** von 500 MW ist zu gering, **mindestens auf 1 GW vergrößern**, um wieder in den Zielkorridor für den Photovoltaik-Ausbau PV zu kommen (seit 2 Jahren verfehlt)
- Bei **Ausschreibungen von PV-Anlagen auf Dächern über 1 MW sollen Eigenverbrauchslösungen möglich sein.**
- Die **EEG-Umlage auf den solaren Eigenverbrauch soll abgeschafft werden.**/ Die **EEG-Umlage bei Mieterstromversorgung mit Solarstrom zumindest verringert werden.**

## Bioenergie

- Bioenergie, fehlende verbindliche Ausschreibungsregelungen, Verlust zentraler Flexibilitätsoption und Stütze Existenzsicherung
- Die vom BMWi vorgeschlagene Verordnungsermächtigung und die Deckelung der Ausschreibungen sind völlig unzureichend – **Klare Regeln im Gesetz, nicht erst später in Verordnungsermächtigung**
- **Ausbaupfad: 100 Megawatt netto pro Jahr**
- Vergütungssätze deutlich über denen des EEG 2014 (in Thüringen gab es keinen Zubau mehr)– beim **Ausschreibungsverfahren für die Bioenergie sollte deshalb auf eine Gebotshöchstgrenze verzichtet werden.**
- Verschiedene Bundesländer haben sinnvolle Vorschläge für eine EEG-Novelle gemacht. So befürworteten beispielsweise Bayern, Thüringen und Rheinland-Pfalz einen realen Zubau von **100 MW netto**, ebenso wie **eine Staffelung von Bioenergie-Ausschreibungen nach Größen- und Einsatzstoffklassen.** Die zielführenden Vorschläge der Bundesländer, des Bundeslandwirtschaftsministeriums und aus dem Bundestag müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

- Nach Auffassung der Bioenergieverbände (Fachverband Biogas,...) und des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) ist eine konkrete, ab 2017 geltende Anschlussregelung im EEG notwendig, um die Vorteile der Bioenergie für die Energiewende effektiv zu nutzen.
  - **EEG-Anschlussregelungen für alle Bioenergietechnologien sofort einführen**
  - **Potenzial der Bioenergie als Ausgleichsenergie für schwankende Wind- und Solarstromerzeugung bleibt ungenutzt** – eine zügige Nachfolgeregelung ist notwendig, um die energiewirtschaftlich wichtige Ausgleichsfunktion der Bioenergie zu sichern.
  - Viele Anlagenbetreiber stehen vor großen, langfristigen Investitionsentscheidungen, die sich oft erst nach zehn Jahren und mehr amortisieren (u.a. Ertüchtigung, Gärproduktlager, Wärmenetz, Flexibilisierung). Übersteigt die voraussichtliche Amortisationszeit den verbleibenden Vergütungszeitraum, werden die Investitionen nicht getätigt. Sinnvolle Anlagenkonzepte werden nicht umgesetzt, Anlagen auf Verschleiß gefahren und zum Teil vorzeitig stillgelegt.
  - Aus diesem Grund müssen noch mit dieser EEG-Novelle – nicht erst in einer nachgelagerten Verordnung – **Anschlussregelungen für die Zeit nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums eingeführt werden, auch in Form eines sinnvoll ausgestalteten Ausschreibungsverfahrens**. Gelten muss dieses Verfahren sowohl für Biogasanlagen wie auch für Altholzanlagen, die zu den ersten Anlagen zählen, die aus der EEG-Vergütung fallen werden.

## Windkraft

- Starke Beschneidung, weitere deutsche Technologieführerschaft in Gefahr (nach PV). Es wirkt, als ob das BMWi die wirtschaftliche Bedeutung der Zukunftstechnologie Windkraft gering einschätzt, dass sie den Abbau von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätze, auch den Verlust von Skaleneffekte sowie die negative Wirkung auf den wichtigen Exportmarkt Wind hinnimmt.
- Hohe Unsicherheiten für die Branche im Entwurf
- Der Referentenentwurf legt keine **fixe Ausschreibungsmenge für Wind an Land fest; vielmehr soll sich diese jährlich mittels mathematischer Formel anhand den Zubauzahlen der anderen erneuerbaren Energietechnologien neu bestimmen**. Dies wird die ohnehin bestehenden Planungsunsicherheiten seitens der Projektierer und Planer zusätzlich verstärken.

- **Mindestausschreibungsmenge von 2.500 MW netto pro Jahr (=Ausbaukorridor) bzw. 4000 MW brutto** (unter Berücksichtigung des Repowerings) **unbedingt erforderlich** und darf nicht unterschritten werden
- BMWi hat Vorschlag des Bundesverbands Windenergie e.V. aufgegriffen und verfolgt nun ein **einstufiges Referenzertragsmodell**. Dieses Modell trägt dazu bei, die Standortvorteile verschieden windhöflicher Standorte bei Gebotsabgabe auszugleichen, wobei auch weiterhin die vorrangige Bebauung der besseren Standorte angereizt wird. Vorteile der Einstufigkeit: Spart Kosten, da gute Standorte von Anfang an eine geringere Vergütung erhalten. Vermeidet eine zu niedrige zweite Vergütungsstufe, bei der Windenergieanlagen sogar ganz unrentabel werden könnten
- Zusätzlich hat das BMWi jedoch einen Höchstgebotswert in Höhe von 7 ct/kWh festgelegt– **die Festlegung eines Höchstgebotswertes wird abgelehnt**. Damit führt das BMWi selbst das Ziel einer wettbewerblichen Preisermittlung schon im Ansatz ad absurdum: Durch diesen Höchstpreis verbunden mit dem nun geplanten geringen Ausschreibungsvolumen wird der Preis faktisch festgelegt, anstatt dass er sich wettbewerblich bilden kann.
- Je nach Wettbewerbsbedingungen und Kostensituation soll es **künftig der Bundesnetzagentur überlassen bleiben, den Höchstwert für Gebote höher oder niedriger festsetzen zu können**. Planungssicherheit für künftige Windparks an Land ist damit nicht mehr gegeben. Die bisherige **parlamentarische Kontrolle der Vergütungen wird damit aufgegeben**.
- **Folgender Aspekt spricht gegen den aktuellen Höchstpreis von 7 ct./kWh**: Ein Anstieg des Zinsniveaus würde – ohne schnelle Anpassung des Höchstpreises – zu einer weiteren Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit wirtschaftlicher Windstandorte führen. **Deshalb soll die BNetzA in der Verordnungsermächtigung die Möglichkeit erhalten, bei steigender Kapitalmarktzins mit einer Erhöhung des Höchstwertes reagieren zu können**.

**Der ThEEN unterstützt die Forderung des Bundesverbandes Windenergie, welcher folgende Korrekturfaktoren vorschlägt (siehe Tabelle).**

Die im Gesetzesentwurf angenommenen Stützwerte zur Errechnung der Vergütung in Bezug auf den zu bietenden 100% Standort resultieren aus der Analyse der Kostenstruktur der Windenergie an Land des zweistufigen Vergütungssystem mit dem Referenzstandort aus der Anlage 2 des EEG 2014. Der BWE hat mit der Deutsche WindGuard eine Analyse der Auswirkungen auf die Kostenstruktur durch die im EEG-Eckpunktepapier und im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen des

Vergütungssystem und des Referenzstandortes vorgelegt. Aus dieser Analyse ergibt sich eine Verschiebung der Korrekturfaktoren zwischen den Gütefaktoren:

<b>Standort</b>	70%	80%	90%	100%	110%	120%	130%	140%	150%
<b>Faktor</b>	1,35	1,19	1,06	1,0	0,96	0,89	0,84	0,84	0,84

Siehe ([https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kurzanalyse-zu-verhaeltnisfaktoren-unter-verschiedenen-annahmen/20160314\\_windguard\\_kurzanalyse\\_verhaeltnisfaktoren-verschiedene-annahmen.pdf](https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kurzanalyse-zu-verhaeltnisfaktoren-unter-verschiedenen-annahmen/20160314_windguard_kurzanalyse_verhaeltnisfaktoren-verschiedene-annahmen.pdf))

Die **Fortschreibung der Korrekturfaktoren** sollte im Vertrauen auf kontinuierliche Rahmenbedingungen auch weiterhin bis zu einer **60-prozentigen Standortgüte** erfolgen. Diese Korrekturfaktoren werden den Zubau weiterhin über alle Standorte anreizen, erhalten aber den Anreiz zur vorrangigen Bebauung windhöflicher Standorte.

## Bürgerenergie

- **Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften:** sollen sich anders als die übrigen Akteure unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Erteilung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung an der Ausschreibung von WEA beteiligen können.
- Aus Sicht der Bürgerenergie sind die geplanten „Sonderregelungen“ zum Erhalt der Akteursvielfalt nur ein Feigenblatt und nicht ausreichend (Sicherheiten fehlen, Gefahr von Strafzahlungen bei fehlender Genehmigung für Bau, zudem Zweifel am Erfolg dieses Modells).

## Geothermie

Die EEG-Förderung der Tiefen Geothermie soll sich am Ausbau orientieren:

- Die **Koppelung der Degression an den Zubau der installierten Leistung**, das heißt pro 100 Megawatt Leistung wird die Vergütung um 1 Prozent gesenkt.
- Ein **langfristiger Vertrauensschutz:** Projekte, die bis 2025 in Betrieb genommen werden, sollen die geltende Vergütung uneingeschränkt erhalten unabhängig von künftigen Veränderungen.

## Wasserkraft

### Positiv:

Wie die Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke (AWT) begrüßen wir,

- dass keine Ausschreibungen für Wasserkraftanlagen eingeführt werden sollen.
- die Klarstellung des Kumulierungsverbotes von EEG mit anderen Fördermitteln im neuen § 80a. Danach sollen Bund oder Länder zum Beispiel bei Wasserkraftanlagen die Lücke zwischen der EEG-Vergütung und den tatsächlichen Stromgestehungskosten durch zusätzliche Fördermittel schließen dürfen.
- Landesförderungen für ökologische Modernisierung wieder rechtssicher sind.

### Kritikpunkt:

- Die Flexibilität von Wasserkraft sollte mehr genutzt werden durch die **Ausdehnung der Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen auf Wasserkraftanlagen.**

## Grünstromverordnung

- **Vorgeschlagenes Modell senkt die Transparenz bei den Herkunftsnachweisen**
- Anstatt Modell vorzuschlagen, mit dem der regionale Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben und gefördert wird, soll ein Modell eingeführt werden, in dem vorhandene Strommengen lediglich „umgefärbt“ werden sollen
- Starke bürokratische Erhöhung – gesamte Erzeugung muss im HKNR geführt werden, um Doppelvermarktung zu vermeiden (regionale Grünstromkennzeichnung, EEG-Umlagen finanziert Strom)
- Für jedes regionales Produkt muss ein eigenes Stromkennzeichen erstellt werden – sehr aufwendig.

## Der Vorstand, 27.04.2016

Als Kompetenznetzwerk der Erneuerbaren Energien vertritt das **Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V.** über seine Mitgliedsverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke, Bundesverband WindEnergie-Landesgruppe Thüringen, Erdwärme Thüringen, Fachverband Biogas-Regionalbüro Ost, SolarInput) sowie zahlreiche Einzelmitglieder, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen und Institutionen mehr als 300 Unternehmen und vereint die Thüringer Leistungsträger aller regenerativen Energieformen.